

Rechnungsprüfungsordnung

vom 15.12.2010

(Zustimmung des Rates vom 15.12.2010)
- in Kraft getreten am 01.01.2011 -

in der Fassung vom 29.03.2017
(Beschluss des Rates vom 29.03.2017)
- in Kraft getreten am 01.04.2017 -

Rechnungsprüfungsordnung

Die Stadt Wolfenbüttel hat nach § 153 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Die Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus den §§ 154 bis 158 NKomVG.

Die Regelung der Durchführung dieser Bestimmungen ist Gegenstand der nachfolgenden Rechnungsprüfungsordnung.

§ 1

Rechnungsprüfung

Ziel der Rechnungsprüfung soll es sein, eine ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwaltung zu fördern, ohne dabei den Entscheidungsspielraum der handelnden Personen einzuengen.

Durch die örtliche Rechnungsprüfung sollen mögliches Fehlverhalten und Verstöße im Bereich der Stadtverwaltung Wolfenbüttel verhindert und bei Feststellung durch ihre Mitwirkung der daraus entstandene Schaden beseitigt bzw. verringert und für die Zukunft möglichst ausgeschlossen werden.

Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung soll im Prozess der Verwaltungssteuerung eine Feststellung, Anregung oder Beratung mit steuerungsunterstützendem Charakter sein. Eine daraus möglicherweise resultierende Anordnung zur Steuerung der Verwaltung oder zur Vermeidung, Verringerung oder Beseitigung von Mängeln oder sogar Schäden wird von anderen Entscheidungsträgern (z. B. Rat, Verwaltungsausschuss oder Verwaltungsleitung) getroffen und durchgesetzt.

Mit Einführung der Doppik im Rahmen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) hat die Rechnungsprüfung im Bereich des städtischen Rechnungswesens eine Kontroll-, Informations- und Beglaubigungsfunktion hinsichtlich der Übereinstimmung des Jahresabschlusses (Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Anhang, Lagebericht) mit der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Wolfenbüttel entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

§ 2

Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Der Verwaltungsausschuss hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen.
- (2) Bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.
- (3) § 107 Abs. 5 NKomVG bleibt unberührt.

§ 3

Leiterin/Leiter und Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leiterin/dem Leiter und den Prüferinnen/Prüfern.
- (2) Der Rat beruft die Leiterin/den Leiter und die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab. Für die Berufung und Abberufung der

Leiterin/des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich. Die Abberufung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über umfassende Kenntnisse der kommunalen Verwaltung verfügen; insbesondere müssen sie die für ihre Prüfungstätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.
- (4) Die Leiterin/der Leiter ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsaufgaben dem Rat gegenüber verantwortlich. Sie/Er teilt den Prüferinnen/Prüfern die Arbeitsgebiete im Rahmen des Dienstverteilungsplanes zu und regelt die Tätigkeit der Prüferinnen/Prüfer und ggf. weiterer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Die Prüferinnen/Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch.

§ 4

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen kraft Gesetzes folgende Aufgaben (§ 155 Abs. 1 NKomVG):
 - a) die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - b) die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses,
 - c) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
 - d) die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht,
 - e) die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung, einschließlich der Vergaben von Eigenbetrieben und kommunalen Stiftungen.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden vom Rat zusätzlich folgende Aufgaben übertragen (§ 155 Abs. 2 NKomVG):
 - a) die Prüfung der Vorräte und Vermögensgegenstände,
 - b) die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 - c) die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der kommunalen Stiftungen,
 - d) die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
 - e) die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredites oder sonst vorbehalten hat,

falls hierbei regelmäßig Prüfungen durch andere Stellen (Wirtschaftsprüfer, Revisionsverbände u. a.) vorgenommen werden, kann sich die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes auf nicht bereits geprüfte Teilgebiete und die Auswertung der vorliegenden Prüfungsberichte beschränken,

- f) die Prüfung der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen nach § 135 Abs. 1 Satz 2 NKomVG und der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen, über die die Stadt die Aufsicht führt,
- g) die Prüfung der Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse (Visa-Kontrolle);
- h) Beratung der städtischen Organisationseinheiten und Betriebe im Rahmen der vorgeannten Aufgaben mit dem Ziel der Verhinderung von Unregelmäßigkeiten und Korruption und
- i) die Prüfung der Handvorschüsse und Zahlstellen, soweit diese Aufgabe nicht von den zuständigen Amts- und Abteilungsleiterinnen/Amts- und Abteilungsleitern wahrgenommen wird.

§ 5

Durchführung der Aufgaben

- (1) Die Prüfung ist nach Maßgabe der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) sowie ggf. weiterer gesetzlicher Bestimmungen - in den jeweils geltenden Fassungen - und dieser Rechnungsprüfungsordnung durchzuführen.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung der in § 155 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 NKomVG genannten Aufgaben im Rahmen des § 156 Abs. 1 NKomVG nach seinem pflichtmäßigen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten, soweit dies nach den Bestimmungen zulässig ist und die Wirksamkeit gewährleistet bleibt.

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung befugt, von den städtischen Organisationseinheiten und Betrieben sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und Dritten, die für die Stadt Kassengeschäfte wahrnehmen, jede für die Prüfung notwendigen Auskünfte und die Vorlage, Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die vorstehende Befugnis beinhaltet auch den Zugriff auf gespeicherte Daten.
- (3) Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Dies gilt auch für Prüfungsmaßnahmen im Rahmen von Veranstaltungen. Bei der Prüfung ist den Prüferinnen/Prüfern Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen zu gewähren und Einblick in die Bestände, gespeicherten Daten, Akten, Bücher und sonstigen Unterlagen zu gestatten. Die Prüferinnen/Prüfer weisen sich durch einen von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis aus.
- (4) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der/dem Ausschussvorsitzenden an Sitzungen des Verwaltungsausschusses sowie Fachausschusssitzungen teilzunehmen, um sich über den Verlauf der Beratungen in bestimmten Angelegenheiten zu informieren. Diese Berechtigung gilt auch in Einzelfällen bezogen auf die Teilnahme an Fachausschusssitzungen für die Prüferinnen und Prüfer.
- (5) Vom Rechnungsprüfungsamt sind bei der Stadtkasse sowie den Sonderkassen in jedem Halbjahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.
- (6) Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für

Leistungen (VOL) sowie Vergaben zur Erstellung von Gutachten, Auftragsvergaben an Architekten, Ingenieure usw. sind dem Rechnungsprüfungsamt mit den vollständigen Bearbeitungsunterlagen (Leistungsbeschreibungen, Leistungsverzeichnisse, sämtliche Angebotsunterlagen, Niederschriften, ggf. Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Vertragsentwürfe usw.) vor Auftragserteilung der Prüfung vorzulegen, und zwar rechtzeitig, wenn

- a) der Rat oder der Verwaltungsausschuss über den Auftrag entscheidet oder
- b) die Auftragshöhe oberhalb einer vom Rechnungsprüfungsamt festgesetzten Wertgrenze liegt oder in übrigen Fällen, wenn
- c) das Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung die Beschaffungs-/Vergabestellen hierzu auffordert.

(7) Für die Prüfung folgender Prüfungsbereiche gilt ergänzend:

Visa-Kontrolle (§ 4 Abs. 2 Buchst. g):

Art und Umfang der Visa-Kontrolle bestimmt die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes. Er unterrichtet hierüber die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

§ 6 Prüfungsberichte

- (1) Über Prüfungen wird in der Regel ein schriftlicher Prüfungsbericht gefertigt. Dieser muss die Art und den Umfang der Prüfung angeben sowie die wesentlichen Feststellungen der Prüfung und etwaige Erklärungen von Kassenbediensteten hierzu enthalten.
- (2) Geringfügige Beanstandungen sind im Verlauf der Prüfung auszuräumen. In diesem Fall ist von einer Prüfungsbemerkung im Bericht abzusehen. Die Art der Erledigung ist im Prüfungsvermerk festzuhalten.
- (3) Ergibt die Prüfung wesentliche Beanstandungen und Fragen hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und den Bericht den in Betracht kommenden Stellen zur Abstellung der Mängel zuzuleiten. Die Organisationseinheiten sind verpflichtet, die vom Rechnungsprüfungsamt für die Beantwortung der Prüfungsbemerkungen gesetzten Fristen einzuhalten.
- (4) Von besonderen Vorkommnissen (z. B. Veruntreuungen) ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und - soweit Kassengeschäfte davon betroffen sind - auch der Kassenaufsichtsbeamte unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt (Vorlage von Unterlagen)

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister über grundsätzliche Organisationsfragen besonders auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens so rechtzeitig zu unterrichten, dass es sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (2) Vor der Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen ist das Rechnungsprüfungsamt gutachterlich zu hören. Es hat sich insbesondere zu den vorgesehenen Sicherungsvorschriften zu äußern.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind insbesondere unaufgefordert zuzuleiten:

- a) Die Vollmachten zur Abgabe verpflichtender Erklärungen (Name, Umfang),
 - b) die Ermächtigung zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen,
 - c) die Vollmachten zur Ausübung von Kassengeschäften,
 - d) alle Einladungen (einschließlich Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Protokolle inkl. Beschlüssen zu Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse, der Ortsräte, der Arbeits- und Projektgruppen sowie den Sitzungen der Gremien der Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts und der kommunalen Stiftungen,
 - e) alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen, dazu gehören u. a. Satzungen, Gebührenordnungen, Lohntarife, Preisverzeichnisse und dgl.,
 - f) Berichte anderer Prüforgane (Rechnungshöfe, Kommunalprüfungsamt, Wirtschaftsprüfer usw.),
 - g) Betriebsabrechnungen und die dazu gehörenden Erläuterungsberichte der kostenrechnenden Einrichtungen, die Jahresabschlüsse der wirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt sowie der Unternehmen an denen die Stadt beteiligt ist.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist unter Darlegung des Sachverhalts von der im Einzelfall betroffenen Dienststelle sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstanden sein kann. Dies gilt auch für Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie Kassenfehlbestände. Die Benachrichtigung des Rechnungsprüfungsamtes befreit nicht von der Meldung an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung in der Fassung vom 15.12.2010 außer Kraft.

Stadt Wolfenbüttel
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, der 04.04.2017

gez.
Pink